

# Geschäftsordnung der Bürgerschaft der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

in der Fassung vom 29. März 2018

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006;
- b) Erste Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 22. März 2016;
- c) Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 26. Juli 2016;
- d) **Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29. März 2018.**

Inhalt	Seite
§ 1 Mitglieder der Bürgerschaft	2
§ 2 Die Präsidentin, das Präsidium	2
§ 3 Fraktionen	3
§ 4 Einberufung	4
§ 5 Tagesordnung	4
§ 6 Dringende Angelegenheiten	6
§ 7 Anträge und Beschlussvorlagen	6
§ 8 Informationsvorlagen	7
§ 9 Medien	7
§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	8
§ 11 Einwohnerfragestunde	8
§ 12 Aktuelle Stunde	9
§ 13 Bericht der Oberbürgermeisterin	10
§ 14 Bericht einer Vertreterin der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen	11
§ 15 Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen	11
§ 16 Ordnungsmaßnahmen	11
§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Zuhörerinnen	12
§ 18 Änderungsanträge	12
§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 20 Beratung	14
§ 21 Redeordnung	14
§ 22 Erklärungen	15

§ 23	Beschlussfassungen	15
§ 24	Wahlen, Abberufungen	16
§ 25	Sitzungsniederschrift	18
§ 26	Einwendungen gegen die Niederschrift	19
§ 27	Ausschusssitzungen	19
§ 28	Hauptausschuss	20
§ 29	Ortsbeiratssitzungen	20
§ 30	Datenschutz	21
§ 31	Auslegung der Geschäftsordnung	21
§ 32	Sprachform	22

Anlagen

Angaben zur Person der Mandatsträgerin

Angaben zur Person der sachkundigen Einwohnerin/Träger der freien Jugendhilfe

Fundstelle

**I. ABSCHNITT: ORGAN**

**§ 1 Mitglieder der Bürgerschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen. <sup>2</sup>Über die Anwesenheit wird ein Verzeichnis geführt. <sup>3</sup>Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Präsidentin mitzuteilen und wird im Verzeichnis eingetragen. § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft teilen der amtierenden Präsidentin bis zur konstituierenden Sitzung mit, welche vergüteten sowie anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben (Anlagen 1 und 2). <sup>2</sup>Nachrückende Mitglieder der Bürgerschaft haben die erforderlichen Angaben innerhalb einer Woche nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen. <sup>3</sup>Änderungen sind der Präsidentin formlos schriftlich unverzüglich anzuzeigen. § 25 Abs. 3 KV M-V

**§ 2 Die Präsidentin, das Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin leitet die Sitzungen der Bürgerschaft, eröffnet und schließt sie. <sup>2</sup>Sie übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. § 29 Abs. 1 Satz 5 KV M-V

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium wird gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung gebildet. <sup>2</sup>Die 1. und 2. Stellvertreterin unterstützen die Präsidentin bei der Leitung der Sitzung und vertreten diese im Verhinderungsfall.

§ 28 Abs. 5  
KV M-V  
§ 3 Abs. 3 HS

(3) <sup>1</sup>Beteiligt sich die Präsidentin an der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat sie für diese Zeit der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Mitgliedern der Bürgerschaft Platz zu nehmen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere Mitglieder des Präsidiums.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium ist gleichzeitig die Beschwerdekommision. <sup>2</sup>Die Bürgerschaft legt die Aufgaben der Beschwerdekommision gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung fest.

§ 3 Abs. 5 HS

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium regelt die Sitzordnung für die Bürgerschaftssitzungen nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. <sup>2</sup>Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese geregelt.

### § 3 Fraktionen

(1) <sup>1</sup>Eine Fraktion muss wenigstens aus der in der Kommunalverfassung festgelegten Mindestzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft (§ 23 Abs. 5 KV M-V) bestehen. <sup>2</sup>Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. <sup>3</sup>Diese gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Die Geschäftsordnungen der Fraktionen sind der Präsidentin unverzüglich anzuzeigen.

§ 23 Abs. 5  
KV M-V

(2) <sup>1</sup>Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechende Veränderungen sind ebenfalls der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit stehen den Fraktionen entsprechende Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt zu. <sup>2</sup>Sie dienen der Deckung der Geschäftsführungskosten der Fraktionen. <sup>3</sup>Über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist ein Nachweis zu führen. <sup>4</sup>Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres oder einen Monat nach dem Ende der Wahlperiode bzw. bei Auflösung einer Fraktion im Rahmen der örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 19  
KV-DVO  
§ 3 KPG  
M-V

(4) Fraktionen haben das Recht, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nicht öffentliche Sitzungen, Beratungen und Anhörungen etc. zu entsenden, soweit diese der Information, Vor- und Nachbereitung, der Meinungsbildung und/oder der Entscheidungsfindung der Fraktionen dienen.

## II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

### § 4 Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft wird von der Präsidentin nach einem jährlichen Sitzungskalender mindestens jeden zweiten Monat einberufen. <sup>2</sup>Der Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch. <sup>3</sup>Ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder die Oberbürgermeisterin können eine unverzügliche Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes und Begründung der Dringlichkeit verlangen. § 29 Abs. 2  
KV M-V
- (2) <sup>1</sup>Grundlage ist das Ratsinformationssystem ALLRIS, welches zugangsgeschützt und nur mit Nutzerkennung und Passwort zugänglich ist. <sup>2</sup>Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, der Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen. <sup>3</sup>Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Präsidentin zu richten. § 29 Abs. 1  
§ 29 Abs. 3  
Sätze 1 u. 3  
KV M-V
- (3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Arbeitstage, die für eine Dringlichkeitssitzung 3 Arbeitstage. <sup>2</sup>Arbeitstage im Sinne der Geschäftsordnung sind Wochentage von Montag bis Freitag ohne Feiertage. § 29 Abs. 3  
Satz 1  
KV M-V
- (4) <sup>1</sup>Eine schriftliche Ladung gilt als zugegangen, wenn sie in das Postfach des Mitgliedes der Bürgerschaft im Rathaus gelegt wurde. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung über die Ladung erfolgt per E-Mail. <sup>3</sup>Eine elektronische Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand im E-Mail-Postfach des Sitzungsdienstes dokumentiert ist.

### § 5 Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. <sup>2</sup>Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen bei der Präsidentin 7 Arbeitstage vor der Sitzung, 12:00 Uhr eingehen und soweit erforderlich, das Beratungsergebnis des zuständigen Ausschusses und des zuständigen Ortsbeirates vorliegen. <sup>3</sup>Eine Ausnahmeregelung gilt für Beschlussvorlagen über die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept. <sup>4</sup>Die Präsidentin kann diese Vorlagen auf die Tagesordnung nehmen, wenn bis zum Sitzungstermin ein abschließendes Votum des Finanzausschusses zu erwarten ist. § 29 Abs. 1  
Satz 1  
KV M-V
- (2) <sup>1</sup>Angelegenheiten werden grundsätzlich nach Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt. <sup>2</sup>Sollten zu einer Angelegenheit mehrere Anträge und/oder Vorlagen gestellt werden, werden diese unter einem Tagesordnungspunkt behandelt.
- (3) <sup>1</sup>In der Sitzung kann die Bürgerschaft die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. <sup>2</sup>Dazu ist ein Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft nötig. § 29 Abs. 4  
KV M-V

(4) Die Tagesordnung hat folgende Reihenfolge:

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Genehmigung der Niederschrift
6. Mitteilungen der Präsidentin
7. Wahlen und Bestellungen
8. Anträge
9. Beschlussvorlagen
10. Bericht aus den Aufsichtsgremien
11. Berichterstattung der Oberbürgermeisterin
- 11.1 Bericht der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 11.2 Informationsvorlagen
12. Fragestunde
13. Schließen der Sitzung

### **Nichtöffentlicher Teil**

14. Mitteilungen der Präsidentin
15. Anträge
16. Beschlussvorlagen
17. Bericht aus den Aufsichtsgremien
18. Berichterstattung der Oberbürgermeisterin
- 18.1 Bericht der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 18.2 Informationsvorlagen
19. Fragestunde

(5) <sup>1</sup>Zeit, Ort und Tagesordnung der ordentlichen Sitzung sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung der Bürgerschaft öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Für Punkte, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. <sup>3</sup>Die Tagesordnung einer Dringlichkeitssitzung ist mit der Ladung zur Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 29 Abs. 6  
Satz 1  
KV M-V

## § 6 Dringende Angelegenheiten

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht fristgerecht eingegangene Angelegenheit kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft duldet. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit ist zu begründen. § 29 Abs. 4  
KV M-V
- (2) Dringende Angelegenheiten sind spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 10:00 Uhr einzureichen. § 29 Abs. 4  
KV M-V
- (3) Wenn an Stelle der Bürgerschaft in dringenden Angelegenheiten der Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin entschieden hat, sind diese Entscheidungen der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 35 Abs. 2  
Satz 3 ff. u.  
§ 38 Abs. 4 Satz 2  
ff.  
KV M-V

## § 7 Anträge und Beschlussvorlagen

- (1) <sup>1</sup>Anträge und Beschlussvorlagen müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. <sup>2</sup>Sie sind zu begründen. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten sind nur dann aufzunehmen, wenn diese für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Anträge können durch die Fraktionsvorsitzende für ihre Fraktion, einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, den Jugendhilfeausschuss sowie die Vorsitzenden der Ortsbeiräte gestellt werden. <sup>2</sup>Anträge einer Fraktion, eines Ortsbeirates oder des Jugendhilfeausschusses sind durch die jeweiligen Vorsitzenden zu zeichnen. <sup>3</sup>Anträge von Mitgliedern der Bürgerschaft zeichnen diese selbst. <sup>4</sup>Beschlussvorlagen werden von der Oberbürgermeisterin eingereicht und von ihr unterzeichnet. § 29 Abs. 1 Satz 2,  
§ 42 Abs. 2  
KV M-V,  
§ 71 Abs. 3 Satz 2  
SGB VIII,  
§ 38 Abs. 3 Satz 1  
KV M-V
- (3) <sup>1</sup>Anträge und Beschlussvorlagen sind unter Berücksichtigung der Fristen gemäß Sitzungskalender so frühzeitig vor dem Sitzungstag der Bürgerschaft bei der Präsidentin einzureichen, so dass diese in den zuständigen Ausschüssen und Ortsbeiräten behandelt werden können. <sup>2</sup>Für Ortsbeiräte gilt dies nur, wenn die Angelegenheiten Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich berühren. <sup>3</sup>Die Antragstellerin benennt die im Vorfeld nach den §§ 5, 13 der Hauptsatzung zu beteiligenden Ausschüsse und Ortsbeiräte. § 36 Abs. 1  
Satz 1  
KV M-V
- (4) <sup>1</sup>Anträge und Beschlussvorlagen, durch die für die Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. <sup>2</sup>Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. <sup>3</sup>Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen. § 31 Abs. 2  
Satz 2  
KV M-V

(5) <sup>1</sup>Zu Anträgen legt die Verwaltung eine Stellungnahme vor. <sup>2</sup>In dieser ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Ergebnis- und Finanzhaushalt vorzunehmen.

(6) Beschlussvorlagen müssen in jeder Begründung die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept sowie die Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Ergebnis- und Finanzhaushalt darlegen.

(7) Wenn durch einen Beschlussvorschlag eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern (Gender-Analyse) deutlich wird, ist diese Abweichung aufzuzeigen und darzulegen, wie die Abweichung bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt wird.

(8) <sup>1</sup>Eine Beschlussvorlage kann mit einem Nachtrag versehen werden. <sup>2</sup>Dieser darf die Beschlussvorlage nicht wesentlich verändern und ist Bestandteil der Vorlage. <sup>3</sup>Ein Nachtrag muss spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft der Bürgerschaft, 10:00 Uhr vorliegen.

## § 8 Informationsvorlagen

(1) Informationsvorlagen sind Mitteilungen der Oberbürgermeisterin an die Mitglieder der Bürgerschaft. <sup>2</sup>Diese können auch Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder einer Senatorin an die Mitglieder eines Ausschusses sein.

§ 34 Abs. 1  
§ 38 Abs. 5  
Satz 3 ff. KV M-V

(2) <sup>1</sup>Informationsvorlagen werden der Bürgerschaft zur Kenntnis ben. <sup>2</sup>Eine Beratung findet nicht statt. <sup>3</sup>Das Recht auf Nachfrage gemäß § 15 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(3) Für Erklärungen zur Vorlage, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, gilt § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung entsprechend.

## § 9 Medien

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft einzuladen. <sup>2</sup>Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung.

(2) Den Vertreterinnen der Medien sind geeignete Plätze im Sitzungssaal durch die Pressestelle zuzuweisen.

(3) <sup>1</sup>In den öffentlichen Sitzungen sind Film- und/oder Tonaufnahmen durch die Medien zulässig. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bürgerschaft sind die Aufzeichnungen bis zur Abstimmung über deren Untersagung zu unterbrechen. <sup>3</sup>Film- und/oder Tonaufnahmen sind unzulässig, wenn ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung widerspricht. <sup>4</sup>Das Recht nach Satz 2 steht auch Verwaltungsbeschäftigten und sonstigen geladenen Gästen zu; sie sollen vor der Abstimmung durch die Bürgerschaft gehört werden.

§ 29 Abs. 5  
Satz 5  
KV M-V  
Amtsblatt für  
M-V Nr. 20  
S. 618

### III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN

#### § 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 29 Abs. 5  
Satz 1 KV M-V  
§ 29 Abs. 5  
Satz 2 ff.  
KV M-V

(2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft entschieden. <sup>3</sup>Zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

(3) Die Öffentlichkeit ist gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
- b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
- c) Grundstücksgeschäften sowie
- d) Vergabe von Aufträgen.

(4) Mitglieder der Ausschüsse und Mitglieder der Ortsbeiräte können an nicht-öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses oder Ortsbeiratsbereiches behandelt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Zahl der Besucher ist auf die Zahl der Sitzplätze auf der Galerie im Bürgerschaftssaal beschränkt. <sup>2</sup>Für die Besucherplätze werden Einlasskarten ausgegeben. <sup>3</sup>Darauf ist bei der Bekanntmachung der Sitzung hinzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Während der Sitzung ist das Betreiben von Funktelefonen grundsätzlich untersagt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin.

#### § 11 Einwohnerfragestunde

(1) <sup>1</sup>Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird in der Bürgerschaftssitzung die Möglichkeit eingeräumt, um zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. <sup>2</sup>**Dies gilt entsprechend für in Rostock ansässige Gewerbetreibende und für Vereine.** <sup>3</sup>Wenn für eine ordentliche Sitzung aus besonderem Anlass von der Durchführung der Fragestunde abgesehen wird, ist in der Bekanntmachung der Sitzung gesondert darauf hinzuweisen.

§ 14 Abs. 3 u.  
§ 17 Abs. 1  
KV M-V,  
§ 2 Abs. 4 HS



(2) <sup>1</sup>Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. <sup>2</sup>Bei einer Frage hat die Fragestellerin anzugeben, ob die Oberbürgermeisterin oder ein Mitglied der Bürgerschaft die Frage beantworten soll. <sup>3</sup>Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. <sup>4</sup>Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten. <sup>5</sup>Fragen, die nicht behandelt wurden, werden auf Wunsch schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet.

(3) <sup>1</sup>Bei der Beantwortung von schriftlich formulierten Fragen, die bei der Präsidentin spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen sind, ist die Reihenfolge des Einganges für die Beantwortung entscheidend. <sup>2</sup>Bei Fragen gleichen Inhaltes wird nur die weitestgehende Frage beantwortet. <sup>3</sup>Ist unklar, an wen die Frage gerichtet ist, wird die Frage von der Oberbürgermeisterin beantwortet. <sup>4</sup>Sie kann sich vertreten lassen.

(4) <sup>1</sup>Fragen, Vorschläge und Anregungen können auch mündlich vorgetragen werden. <sup>2</sup>Die Einwohnerinnen melden sich zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin. <sup>3</sup>Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war. <sup>4</sup>Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten.

(5) <sup>1</sup>Die Einwohnerfragestunde darf eine halbe Stunde nicht überschreiten. <sup>2</sup>Es können durch die Einreicherin bis zu zwei Nachfragen gestellt werden.

§ 2 Abs. 4 HS

## **§ 12 Aktuelle Stunde**

(1) <sup>1</sup>In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft oder einer Fraktion eine Aktuelle Stunde statt. <sup>2</sup>Die Aktuelle Stunde ist eine Kurzdebatte. <sup>3</sup>Sie dient zum Austausch von Meinungen zwischen den Mitgliedern der Bürgerschaft zu Themen, die im aktuellen politischen Interesse der Hanse- und Universitätsstadt liegen und nicht zum eigenen Wirkungskreis gehören.

(2) Die Aktuelle Stunde ist bis zum zweiten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag, 10:00 Uhr bei der Präsidentin zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten und möglichst nicht mehr als zwei verschiedene Themen beinhalten. <sup>2</sup>Sofern mehrere Anträge behandelt werden, ist die Redezeit zwischen den einzelnen Anträgen gleichmäßig zu verteilen.

### § 13 Bericht der Oberbürgermeisterin

(1) <sup>1</sup>Die Oberbürgermeisterin hat die Bürgerschaft in jeder öffentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu unterrichten. <sup>2</sup>Davon kann in einer Dringlichkeitssitzung oder einer Sitzung aus besonderem Anlass abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Unterrichtungspflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sie schriftlich oder eine Angelegenheit durch eine Informationsvorlage bekannt gemacht wird oder in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird.

§ 22 Abs. 4 u. 5  
KV M-V  
§ 34 Abs. 1  
§ 38 Abs. 5  
Satz 3 ff.  
KV M-V

(2) Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere

1. solche Angelegenheiten, in denen kraft Gesetzes eine Unterrichtungspflicht besteht,
2. erhebliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft und der beschließenden Ausschüsse,
3. erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzuges,
4. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
5. solche Angelegenheiten, in denen kraft Gesetzes eine Unterrichtungspflicht besteht,
6. erhebliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft und der beschließenden Ausschüsse,
7. erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzuges,
8. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
9. wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
10. Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
11. Anordnungen und Weisungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung,
12. landes- und bundespolitische Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt,
13. Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 und 5 KV M-V bis zu den bestimmten Wertgrenzen sowie die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde, die dem Hauptausschuss und dem Oberbürgermeister durch die Bürgerschaft übertragen wurden.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft können wesentliche Inhalte des Berichtes in die Niederschrift entsprechend § 25 Abs. 1 Buchstabe h aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist zeitnah zu stellen.

### § 14 Bericht einer Vertreterin der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft nimmt Berichte der städtischen Vertreterin in einem Unternehmen oder einer Einrichtung der Stadt nach § 71 Abs. 4 KV M-V entgegen. <sup>2</sup>Das Anliegen ist der Präsidentin spätestens vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 71 Abs. 4  
KV M-V

(2) Nach dem Bericht der Vertreterin können Nachfragen unter Beachtung des § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V gestellt werden.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder ist der Bürgerschaft Auskunft zu erteilen.

### § 15 Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen

(1) <sup>1</sup>In einer Fragestunde werden Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft zu Angelegenheiten der Verwaltung behandelt. <sup>2</sup>Sie sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. <sup>3</sup>Die Anfragen werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durch die Oberbürgermeisterin und die Senatorinnen beantwortet. <sup>4</sup>Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, erfolgt die Antwort in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 34 Abs. 2  
und 3  
KV M-V  
i. V. mit  
§ 4 Abs. 3 u. 4 HS

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder einer Fraktion ist die Oberbürgermeisterin oder eine Senatorin verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens 7 Arbeitstage vor der Sitzung, 12:00 Uhr einzureichen. <sup>3</sup>Der Antwort der Oberbürgermeisterin oder einer Senatorin folgt eine Aussprache, sofern dies ein Viertel oder eine Fraktion beantragt. <sup>4</sup>Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

§ 4 Abs. 4 HS

(3) <sup>1</sup>Die Anfragen eines Mitgliedes der Bürgerschaft werden durch die Oberbürgermeisterin schriftlich beantwortet. <sup>2</sup>Sofern eine Anfrage mündlich in der Sitzung gestellt wird, kann sie mündlich in der Sitzung beantwortet werden. <sup>3</sup>Die Anfrage gilt dann als erledigt.

§ 4 Abs. 3 HS

(4) Die Fragestunde soll eine Stunde nicht überschreiten.

### § 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin kann Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. <sup>2</sup>Sie kann ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 29 Abs. 1  
Satz 5 KV M-V

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Präsidentin zur Ordnung zu rufen. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für verbale als auch nonverbale Verstöße. <sup>3</sup>Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin einen Sitzungsausschluss verhängen. <sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft kann sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Bürgerschaft, die zur Ordnung gerufen werden oder über die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Zuhörerinnen**

(1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Bürgerschaft auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Präsidentin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 29 Abs. 1  
Satz 5 KV M-V

(2) Verbale oder nonverbale Meinungsbekundungen politischen Inhalts seitens der Zuhörerinnen sind nicht gestattet.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin kann nach vorheriger Ermahnung bei störender Unruhe den Zuhörraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. <sup>2</sup>Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen.

## **IV. ABSCHNITT: BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

### **§ 18 Änderungsanträge**

(1) <sup>1</sup>Ein Antrag oder eine Beschlussvorlage kann durch einen Änderungsantrag geändert werden. <sup>2</sup>Insbesondere müssen Änderungsanträge, die bei ihrer Annahme zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen für die Stadt führen, einen Deckungsvorschlag enthalten. <sup>3</sup>Der Teilhaushalt ist zu benennen.

§ 31 Abs. 2  
Satz 1 KV M-V

(2) <sup>1</sup>Für jede einzelne Änderung ist ein schriftlicher Änderungsantrag einzureichen. <sup>2</sup>Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht gestattet.

(3) Für die Zeichnung von Änderungsanträgen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Abs. 4, § 42 Abs. 2  
Satz 2 KV M-V, § 71 Abs. 3

Satz 2 SGB VIII

(4) <sup>1</sup>Änderungsanträge zu Satzungen und solche, die sich erheblich auf die Finanzlage der Hanse- und Universitätsstadt auswirken, sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen beraten werden. <sup>2</sup>Der Verwaltung soll dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Änderungsanträge zu den Beschlussvorlagen der Haushaltssatzung oder des Haushaltssicherungskonzeptes sollen abschließend in Finanzausschuss beraten werden. <sup>2</sup>Die Änderungsanträge sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung des Finanzausschusses, 10:00 Uhr bei der Präsidentin der Bürgerschaft einzureichen.

§ 31 Abs. 2  
Sätze 3 u. 4  
KV M-V

(6) <sup>1</sup>Änderungsanträge, die die Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. <sup>2</sup>Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.

### § 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

§ 29 Abs. 1  
KV M-V  
§ 3 Abs. 5 KPG

1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
3. Absetzung eines Tagesordnungspunktes
4. Ausschussüberweisung
5. Redezeitverlängerung oder -verkürzung
6. Schluss der Rednerinnenliste
7. Schluss der Aussprache
8. Unterbrechung der Sitzung
9. Aufhebung der Sitzung
10. Auszählung der Stimmen
11. Auskunftspflicht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
12. Rederecht von sachkundigen Einwohnern.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin muss Mitgliedern der Bürgerschaft während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. <sup>2</sup>Eine Rede, Abstimmungen und Zählvorgänge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. <sup>3</sup>Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände. <sup>4</sup>Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen. <sup>5</sup>Danach kann eine Gegenrede\* erfolgen. <sup>6</sup>Die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin haben das Recht, sich zusätzlich zum Antrag zu äußern.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag, der aus einem Redebeitrag heraus gestellt wird, muss klar als Geschäftsordnungsantrag gekennzeichnet werden.

---

\* Redeberechtigt sind: die Mitglieder der Bürgerschaft, Vorsitzenden der Ortsbeiräte in Angelegenheiten ihres Ortsbereiches und die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

## § 20 Beratung

(1) <sup>1</sup>Nach Aufruf der Angelegenheit durch die Präsidentin gilt ein schriftlich vorliegender Antrag oder eine Vorlage als eingebracht. <sup>2</sup>Anträge oder Vorlagen können mündlich durch die Antragstellerin oder die Oberbürgermeisterin bzw. die zuständige Senatorin begründet werden.

(2) <sup>1</sup>Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit gestellt werden. <sup>2</sup>Sie werden mündlich eingebracht und schriftlich der Präsidentin vorgelegt, Änderungsanträge können von der Antragstellerin bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 23 Abs. 4  
KV M-V

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Bürgerschaft, die wegen Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben das nach Aufruf des Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie haben bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

§ 24 Abs. 3  
KV M-V

## § 21 Redeordnung

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin erteilt das Wort. <sup>2</sup>Es wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgegangen, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

§ 29 Abs. 1  
KV M-V

(2) <sup>1</sup>Das Rederecht besitzen die Mitglieder der Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin, die Senatorinnen in Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. <sup>2</sup>Sachkundigen Einwohnerinnen kann in Angelegenheiten ihres Ausschusses Rederecht gewährt werden. <sup>3</sup>Bei allen Angelegenheiten, die den Ortsbeiratsbereich betreffen oder mit denen der Ortsbeirat befasst ist, hat die Vorsitzende Rederecht. <sup>4</sup>Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes auf Anforderung Auskunft zu erteilen. <sup>5</sup>Das Rederecht des Personalrates gemäß § 82 Abs 1 Personalvertretungsgesetz ist zu beachten.

§ 23 Abs. 3,  
§ 29 Abs. 7  
Satz 2 ff.,  
§ 42 Abs. 2  
Satz 2  
KV M-V  
§ 82 Abs. 1  
PersVG

(3) <sup>1</sup>Eine Anhörung von Sachverständigen sowie von Einwohnerinnen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. <sup>2</sup>Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 17 Abs. 2  
KV M-V  
i. V. m.  
§ 2 Abs. 5 HS

(4) <sup>1</sup>In der Bürgerschaft wird in freier Rede gesprochen. <sup>2</sup>Die Rednerinnen dürfen Aufzeichnungen benutzen. <sup>3</sup>Im Wortlaut vorbereitete Reden sowie umfangreiche Zitate dürfen nur mit Genehmigung der Präsidentin verlesen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei Minuten. <sup>2</sup>Die Präsidentin kann in besonderen Fällen die Redezeit verlängern, insbesondere bei der Begründung von Anträgen bzw. Stellungnahmen von Fraktionen und bei der Beratung zum Haushalt. <sup>3</sup>Die Redezeit der Oberbürgermeisterin kann zur Darlegung der fachlichen Sicht der Verwaltung verlängert werden.

§ 29 Abs. 1  
KV M-V

(6) <sup>1</sup>Keine Rednerin darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen. <sup>2</sup>Die Einbringung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 wird dabei nicht angerechnet.

(7) <sup>1</sup>Die Präsidentin kann die Rednerin unterbrechen, um das Wort für Zwischenfragen zu erteilen, soweit die Rednerin zustimmt. <sup>2</sup>Zum Anzeigen der Zwischenfrage tritt die Fragende an das Mikrofon.

§ 29 Abs. 1  
KV M-V

## § 22 Erklärungen

(1) <sup>1</sup>Zur Abwehr persönlicher Angriffe, zur Berichtigung eigener Ausführungen oder zur Ausräumung erkennbarer Missverständnisse wird das Wort nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt. <sup>2</sup>Die Betroffene hat ihr Wortbegehren unverzüglich bei der Präsidentin anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann die Präsidentin außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist auf ihr Verlangen schriftlich vorzulegen.

(3) Erklärungen, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, sind schriftlich nach Abgabe der Erklärung unverzüglich dem Sitzungsdienst zu übergeben.

## § 23 Beschlussfassungen

(1) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt.

§ 31 Abs. 2  
Satz 5 KV M-V

(2) <sup>1</sup>Nach Beginn der Abstimmung sind keine Anträge und Erklärungen mehr zugelassen. <sup>2</sup>Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch die Präsidentin bekannt gegeben. <sup>4</sup>Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der vom Antrag am weitesten abweicht. <sup>5</sup>Bei Änderungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Präsidentin der Bürgerschaft.

§ 29 Abs. 1 Satz 3  
KV M-V

(3) <sup>1</sup>Der Beschlusstext ist auf Verlangen oder wenn er nicht allen Mitgliedern der Bürgerschaft vorliegt vor der Abstimmung zu verlesen. <sup>2</sup>Die Präsidentin stellt fest, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft zugestimmt hat. <sup>3</sup>Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt und ausgezählt werden.

(4) <sup>1</sup>Wenn bei Personalentscheidungen für ein Mandat, Amt o. Ä. mehrere Vorschläge vorliegen, wird die Person bestellt, die die meisten Stimmen erhält. <sup>2</sup>Die Präsidentin ruft die einzelnen Vorschläge auf und stellt die Anzahl der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen fest. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin zu ziehen ist. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Bürgerschaft über Personalentscheidungen des Hauptausschusses befinden muss, um das Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin zu ersetzen.

§ 31 Abs. 1  
Satz 5,  
§ 35 Abs. 3  
Satz 2  
KV M-V



(5) <sup>1</sup>Wenn eine Bestellung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird die Anzahl der Stimmen für jeden Vorschlag festgestellt. <sup>2</sup>Die Verteilung der Mandate erfolgt entsprechend der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen (Verteilung nach Hare/Niemeyer). <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin zu ziehen ist.

§ 71  
Abs. 1 u. 2 KV M-V

(6) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten namentlich in die Niederschrift mit aufgenommen wird.

(7) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, sobald die Öffentlichkeit wieder zugelassen ist, spätestens in der nächsten Sitzung, soweit Ausschlussgründe dem nicht entgegenstehen.

§ 31 Abs. 3  
KV M-V

## § 24 Wahlen, Abberufungen

(1) <sup>1</sup>Wahlen und Abberufungen werden gemäß § 32 KV M-V durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in Form eines Änderungsantrages oder einer Beschlussvorlage entsprechend § 18 eingereicht.

§ 32 u. § 29 Abs. 1  
KV M-V

(2) Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.

(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer.

(4) <sup>1</sup>Die Bürgerschaft kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen (Einheitsliste) verständigen. <sup>2</sup>Diese ist nur zulässig, wenn alle vorschlagsberechtigten Fraktionen und einzelne Mitglieder einverstanden sind. <sup>3</sup>Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, sind konkurrierende Wahlvorschlagslisten zu erstellen. <sup>4</sup>Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden. <sup>5</sup>Zu Zählgemeinschaften können sich fraktionslose Mitglieder der Bürgerschaft untereinander oder mit einer Fraktion zusammenschließen. <sup>6</sup>Ein weitergehender Zusammenschluss zu einer Zählgemeinschaft ist nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden. <sup>7</sup>Die Listen sind der Präsidentin spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 10:00 Uhr schriftlich anzuzeigen. <sup>8</sup>Die Bildung einer Zählgemeinschaft gilt mit dem Einreichen der Liste als angezeigt. <sup>9</sup>Die Unzulässigkeit einer Zählgemeinschaft ist unbeachtlich, wenn sie nicht vor Beginn der Abstimmung geltend gemacht wird.

§ 5 Abs. 1 u.  
§ 6 Abs. 5 HS,  
§ 32 Abs. 2  
KV M-V

(5) Wird ein Wahl gemäß § 40 Absatz 1 KV M-V durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge so rechtzeitig bei der Präsidentin vorliegen, um den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, 10 Arbeitstage vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller zur Wahl stehenden Personen einzusehen.

(6) <sup>1</sup>Über die Wahlvorschlagslisten der Fraktionen und Zählgemeinschaften stimmt die Bürgerschaft in einem Wahlgang ab. <sup>2</sup>Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. <sup>3</sup>Die Wahlstellen werden entsprechend den auf die Listen entfallenen Stimmenzahlen besetzt. <sup>4</sup>Bei Bedarf entscheidet das Los.



(7) <sup>1</sup>Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl geheim abgestimmt, sind auf einem Stimmzettel alle Listen mit den zu wählenden Bewerberinnen aufzuführen. <sup>2</sup>Bei offener Abstimmung ruft die Präsidentin die einzelnen Wahlvorschläge auf und stellt die Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen fest.

(8) <sup>1</sup>Wird eine Wahlstelle, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt wurde, frei und beantragt eine Fraktion die vollständige Neubesetzung des Gremiums, so ist dieser Antrag unter Beachtung von § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung zu stellen. <sup>2</sup>Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen bestimmt sich nach § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 7 KV M-V, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind.

(9) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Bürgerschaft gilt als aus einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vergebenen Funktion abberufen, wenn es Mitglied einer Fraktion wird, von der es nicht vorgeschlagen wurde oder die nicht der Zählgemeinschaft angehört hat, von der es vorgeschlagen wurde. <sup>2</sup>Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen bestimmt sich nach § 32 Abs. 2 Satz 1 bis 7 KV M-V, wobei die bereits besetzten Stellen anzurechnen sind.

(10) <sup>1</sup>Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt bei einem Anspruch von mehr als vier sachkundigen Einwohnerinnen auf einen Sitz, die Verteilung der Sitze durch die Vorkommastelle. <sup>2</sup>Bei noch bestehender Gleichheit ist die Anzahl der bereits in allen Ausschüssen auf Vorschlag der Fraktionen gewählten sachkundigen Einwohnerinnen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl zu beachten.

(11) Bei der Kennzeichnung des Stimmzettels sind nur die in der Wahlkabine bereit liegenden Stifte zu nutzen.

(12) Die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird nach einem abweichenden Verfahren in der Satzung des Jugendamtes geregelt.

ORS - 5/2  
Satzung des  
Jugendamtes

**§ 25 Sitzungsniederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

§ 29 Abs. 8  
KV M-V

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der Bürgerschaft sowie späteres Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen, der geladenen Sachverständigen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung,
- g) Gegenstand der Angelegenheiten mit Namen der Antragstellerinnen, wesentliche Inhalte der Beratung, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (u. a. Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge),
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Bürgerschaft,
- k) ausdrücklich zu Protokoll gegebene Feststellungen (entsprechend § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung) sowie zu Protokoll gegebenes Abstimmungsverhalten (entsprechend § 23 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

<sup>3</sup>Die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung wird als Anlage beigelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift wird von der Präsidentin unterzeichnet und soll innerhalb von fünf Arbeitstagen, spätestens zur Tagesordnungsfrist der nächsten geplanten Sitzung, 12:00 Uhr vorliegen. <sup>2</sup>Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung ist vertraulich zu behandeln.

(3) <sup>1</sup>Wünscht ein Mitglied der Bürgerschaft, dass Teile seines Redebeitrages sinngemäß zu Protokoll genommen werden sollen, so hat es diese Teile genau zu bezeichnen. <sup>2</sup>Auf Antrag werden Beiträge einer Vorrednerin wortwörtlich in die Niederschrift entsprechend Absatz 1 Satz 2 Pkt. h aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>Die gesamte Beratung wird auf Tonträger aufgezeichnet. <sup>2</sup>Die Tonträger werden nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet. <sup>3</sup>Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft die Tonträger zum Zwecke der Einwendung gegen die Niederschrift anhören möchte, bedarf das der Genehmigung der Präsidentin. <sup>4</sup>Bei dieser Anhörung muss die Präsidentin oder eine von ihr beauftragte Person anwesend sein. <sup>5</sup>Die Tonträger werden nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift gelöscht.



## § 26 Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Niederschrift der Präsidentin über den Sitzungsdienst schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft in der folgenden Sitzung.

(3) <sup>1</sup>Wird einer Einwendungen stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. <sup>2</sup>In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

## § 27 Ausschusssitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Einberufung, das Beratungs- und Beschlussverfahren in den Ausschüssen der Bürgerschaft, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 1 gelten für alle Ausschussmitglieder entsprechend. <sup>3</sup>Diese Geschäftsordnung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse ordnen sich in den Sitzungskalender der Bürgerschaft ein. <sup>2</sup>Von dem Sitzungskalender darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ladung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 und 4 elektronisch spätestens bis zum fünften der Sitzung des Ausschusses vorhergehenden Arbeitstages, 15:00 Uhr unter Angabe der Tagesordnung. <sup>2</sup>Die sachkundigen Einwohnerinnen erhalten auf Antrag einen Zugang zum Ratsinformationssystem ALLRIS. <sup>3</sup>Die sichere Datenübermittlung erfolgt zugangsgeschützt über Passwort und Nutzerkennung. <sup>4</sup>Die Angelegenheiten, die in der Sitzung behandelt werden, sind spätestens bis zum siebten der Sitzung des Ausschusses vorhergehenden Arbeitstages, 12:00 Uhr, der Vorsitzenden über den Sitzungsdienst zuzuleiten. <sup>5</sup>Die Anträge und Beschlussvorlagen sind den Ausschussmitgliedern unverzüglich nach Eingang zu übergeben. <sup>6</sup>Informationsvorlagen sind spätestens mit der Tagesordnung zu übergeben. <sup>7</sup>Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht eingegangenen Angelegenheiten aufgenommen werden. <sup>8</sup>Sonstige Beratungsgegenstände (z. B. Vorstellung von Projekten) müssen auf der Tagesordnung mit Angabe des Gegenstandes benannt sein.

(4) <sup>1</sup>Beschäftigte der Stadt können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin zu den Ausschusssitzungen geladen werden. <sup>2</sup>In Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches kann ihnen das Wort erteilt werden.

(5) <sup>1</sup>Wenn eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. <sup>2</sup>Der federführende Ausschuss stellt die Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Abstimmung zu den Themen der gemeinsamen Beratung erfolgt in den einzelnen Ausschüssen getrennt voneinander. <sup>4</sup>Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit Ortsbeiräten tagen.

(6) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern bis spätestens zum fünften Arbeitstag nach der Sitzung zur übergeben. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden unterzeichnen die Niederschriften.

## **§ 28 Hauptausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Angelegenheiten werden nach Sachbezug sortiert auf die Tagesordnung genommen. <sup>2</sup>Bei Entscheidungen des Hauptausschusses kann die Oberbürgermeisterin eine Angelegenheit auf die Tagesordnung nehmen, wenn die Empfehlung des beratenden Ausschusses noch nicht vorliegt, aber das Votum des Ausschusses zu erwarten ist.

(2) Haben beratende Ausschüsse im Rahmen der Vorbereitung der Bürgerschaftssitzung zu einer Angelegenheit unterschiedliche Empfehlungen abgegeben, kann diese Angelegenheit im Hauptausschuss beraten werden.

(3) <sup>1</sup>Werden Personalentscheidungen, die dem Hauptausschuss gemäß § 22 Absatz 5 KV M-V übertragen wurden, gegen die Stimme des Oberbürgermeisterin getroffen, so kann die Oberbürgermeisterin nach Beschlussfassung ihr Einvernehmen erklären. <sup>2</sup>Das ist in die Niederschrift aufzunehmen. <sup>3</sup>Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, ist die Beschlussvorlage in der beschlossenen Form unverzüglich der Bürgerschaft vorzulegen.

## **§ 29 Ortsbeiratssitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Durchführung der Sitzungen der Ortsbeiräte, soweit nicht die Ortsbeiratssatzung oder dieser Paragraph der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. <sup>2</sup>Eine Bildung von Fraktionen ist nicht gestattet.

(2) <sup>1</sup>Die Ortsbeiräte geben der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder der Oberbürgermeisterin Beschlussempfehlungen zu den überwiesenen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Die Angelegenheiten sind spätestens bis zum zehnten der Sitzung des Ortsbeirates vorangehenden Arbeitstag der Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 42 KV M-V

(3) <sup>1</sup>Die Ortsbeiräte geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungskalender, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. <sup>2</sup>Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Sitzungsdienst.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Ortsamtsleiterin fest. <sup>2</sup>Die Ortsamtsleiterin kann sich vertreten lassen. <sup>3</sup>Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht übersandten Angelegenheiten aufgenommen werden. <sup>4</sup>Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen
- Verschiedenes

## Nichtöffentlicher Teil

- Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen
- Mitteilungen der Vorsitzenden
- Verschiedenes
- Herstellung der Öffentlichkeit und Bericht über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

## V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 30 Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. <sup>3</sup>Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. <sup>4</sup>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien oder sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. <sup>5</sup>Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) <sup>1</sup>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Diese gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. Fraktion, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) <sup>1</sup>Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. <sup>2</sup>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. <sup>3</sup>Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

### § 31 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Im Zweifelsfall berät das Präsidium über die Auslegung der Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. <sup>2</sup>Die Entscheidung muss in der Niederschrift vermerkt werden und bedarf der Bestätigung durch die Bürgerschaft.

**1/2**

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

### **§ 32 Sprachform**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

